

Merkblatt zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen

Schlüsselurteil für Aufbewahrungsbehältnisse

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) hat mit einem Urteil vom 30.08.2023 (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke konkretisiert und entschieden, dass

Schlüssel für Aufbewahrungsbehältnisse von Schusswaffen und Munition gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden müssen, welches auch für die Verwahrung der Waffen selbst einzuhalten ist.

Bei geringeren Sicherheitsstandards für die Schlüsselverwahrung sinkt das gesamte Sicherheitsniveau auf dasjenige, auf dem die Schlüssel als "**schwächstes Glied der Kette**" aufbewahrt werden. Hierdurch würde der Sinn und Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen und Munition aufzubewahren sind, ins Leere laufen.



Welche Möglichkeiten bestehen als Besitzer eines Waffenschanks mit Schlüssel?

- Erwerb eines Waffenschanks mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss mit mindestens demselben Widerstandsgrad wie der bereits vorhandene Waffenschrank
 - zur Aufbewahrung des Schlüssels oder
 - zur Aufbewahrung der Schusswaffen und Munition
- Umrüstung eines vorhandenen Schanks durch den Hersteller mit entsprechender Zertifizierung auf ein biometrisches Schloss oder ein Zahlenschloss (Achtung: Durch eigenmächtige Umrüstung des Schlosses entfällt die Zertifizierung des Waffenschanks. Eine sichere Aufbewahrung liegt dann nicht mehr vor.)

Hinweis: Sofern ein Schlüssel für einen Schrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss als alternative Öffnungsmöglichkeit vorhanden ist, kann dieser entweder im Waffenschrank selbst, oder in einem weiteren Waffenschrank mit Zahlenschloss oder biometrischem Schloss verwahrt werden.

Gibt es besondere Anforderungen an eine Zahlenkombination?

- Es ist zu vermeiden, dass der Zahlencode leicht hin erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann.
- Nicht zulässig dürfte deshalb zum Beispiel sechsmal dieselbe Zahl oder die Telefonvorwahl sein.
- Das Geburtsdatum des Waffenbesitzers oder eines Haushaltsangehörigen ist aus diesem Grund auch nicht geeignet, um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten.
- Weitere Anforderungen ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalls. Erfolgt die Aufbewahrung z. B. in einem Wochenendhaus, haben Eindringlinge regelmäßig mehr Zeit, verschiedene Kombinationen auszuprobieren, als in einer ständig bewohnten Wohnung.



Hinweis: Das Notieren des Zahlenschlosses und die Weitergabe an Dritte sind unzulässig. Sofern Ihr Waffenschrank über weitere Sicherheitsmechanismen, wie etwa eine Zeitsperre nach Eingabe eines Zahlencodes verfügt, sollten Sie diese Möglichkeiten nutzen.

Sofern Sie den Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nicht nachkommen, kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 Euro oder sogar mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft werden.